

Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen Nr. 6/2010

Planfeststellung nach §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes für die Errichtung einer 380-kV-Freileitung zwischen Krümmel und Görries, Abschnitt Schleswig-Holstein, Elmenhorst bis Landesgrenze

Hier: Planänderung

durch

- Überarbeitung, Anpassung und Ergänzung des Kompensationskonzeptes (insbesondere Anlage 12 und 14)
- Ergänzung der Allgemeinverständlichen Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie (AVZ der UVS) im Anhang der Anlage 1
- Ergänzung der Übersichtskarte in Anlage 2
- Anpassung der Rechts- und Grunderwerbsunterlage an neue Betroffenheiten in Anlage 14
- Ergänzung der Umweltverträglichkeitsstudie in Anlage 15
- Ergänzungen von FFH-Verträglichkeitsstudien in Anlage 16
- Verschiebung der Maste 62, 68, 72, 75, 76 und 77 sowie Erhöhung des Mastes 100 (insbesondere Anlage 7, 8 und 10)

sowie durch weitere aus den Planänderungsunterlagen ersichtliche Maßnahmen.

Inhalt der Änderung der Freileitungsplanung ist das Verschieben der Maste 62, 68, 72, 75, 76 und 77 sowie das Erhöhen des Mastes 100. Diese Änderungen erfolgen auf den Gebieten der Gemeinden Besenthal, Tramm und Kankelau (Amt Büchen und Amt Schwarzenbek-Land).

Alle weiteren Planänderungen sind Teil der Überarbeitung des Kompensationskonzeptes. Die Kompensationsmaßnahmen werden durchgeführt auf den Gebieten der Gemeinden Besenthal, Gudow (Amt Büchen), Gemeinden Salem, Hollenbek, Horst, Klein Zecher, Mechow, Römnitz, Ziethen (Amt Lauenburgische Seen), Gemeinde Elmenhorst (Amt Schwarzenbek-Land), Gemeinde Behlendorf (Amt Berkenthin), Gemeinde Luhnstedt (Amt Jevenstedt), Gemeinde Ehdorf (Amt Aukrug), Gemeinde Mörel (Amt Hohenwestedt-Land), Gemeinden Gnutz, Emkendorf, Timmaspe, Bargstedt (Amt Nortorfer Land), Gemeinde Hardebek (Amt Bad Bramstedt-Land), Gemeinde Hartenholm (Amt Kaltenkirchen-Land), Gemeinde Sievershütten (Amt Kisdorf), Gemeinde Brokstedt (Amt Kellinghusen), Gemeinde Bönebüttel (im Kreis Plön, verwaltet durch die Stadt Neumünster)

- I. Die Firma 50Hertz Transmission GmbH, (Vorhabensträgerin), ehemals Vattenfall Europe Transmission GmbH in Berlin, hat aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie der Ergebnisse des Erörterungstermins den mit Bekanntmachung vom 15.04.2008 ausgelegten Plan geändert und hierfür ein **Planänderungsverfahren** beantragt. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabensträgerin und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Im Rahmen des **Planänderungsverfahrens** führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Betriebssitz Kiel, das Anhörungsverfahren als zuständige Anhörungsbehörde durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die **Planänderungsunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen zur Einsichtnahme aus in der Zeit

vom 01. März 2010 bis einschließlich 01. April 2010

an den folgenden Auslegungsorten:

Amt Breitenfelde, Dienstsitz Stadthaus Mölln, Zimmer 4, Wasserkrüger Weg 16, 23879 Mölln, Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.30-12.00 h, Mo, Di: 14.00-15.30 h, Do: 15.00-18.00 h und nach Vereinbarung Tel. 04542/803-102

Amt Büchen, Zimmer 2.06 , Amtsplatz 1, 21514 Büchen, Auslegungszeiten: Mo, Do: 7.00-12.00 h, Di, Fr: 8.00-12.00 h, Di: 14.30-18.30 h und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 04155/8009-41

Amt Schwarzenbek-Land, Zimmer 34, Gülzower Straße 1, 21493 Schwarzenbek, Auslegungszeiten: Mo, Do, Fr: 8.00-12.30 h, Mi: 7.00-12.30 h, Mo: 13.30-16.00 h und Do: 13.30-18.00 h

Amt Lauenburgische Seen, Zimmer 2, Fünfhausen 1, 23909 Ratzeburg, Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00 h, Di: 14.00-16.00 h, Do: 14.00-18.00 h

Amt Berkenthin, Zimmer 1, Am Schart 16, 23919 Berkenthin: Einsichtnehmende melden sich bitte beim Empfang im Eingangsbereich des Amtsgebäudes. Auslegungszeiten: Mo, Di, Do: 8.00-12.00 h, Mi: 7.00-13.00 h, Mo: 14.00-16.00 h, Di: 14.00-17.00 h, Do: 14.00-19.00 h

Amt Jevenstedt, Zimmer 7, Meiereistraße 5, 24808 Jevenstedt, Auslegungszeiten: Mo, Di, Do, Fr: 8.00-12.00 h, Di: 14.00-16.00 h und Do: 14.00-18.00 h und nach Vereinbarung unter Tel. 04331/8478-56

Amt Hohenwestedt-Land und Amt Aukrug über Verwaltungsgemeinschaft Mittelholstein, Bürgerbüro, Lindenstraße 21, 24594 Hohenwestedt, Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00 h; Di, Do: 14.00-18.00 h

Amt Nortorfer Land, Zimmer 117, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Auslegungszeiten: Mo bis Do: 7.00-17.00 h und Fr: 7.00-12.00 h

Amt Kaltenkirchen-Land, Zimmer 7, Schmalfelder Str. 9, 24568 Kaltenkirchen, Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00 h, Mo: 13.30-15.30 h und Do: 13.30-18.00 h

Amt Bad Bramstedt-Land, Zimmer 19, König-Christian-Straße 6, 24576 Bad Bramstedt, Auslegungszeiten: Mo: 7.30-13.00 h, Di bis Fr: 8.00-12.00 h und Do: 14.00-18.00 h oder nach Vereinbarung unter Tel. 04192/209- 512 oder -519

Amt Kisdorf, Zimmer 8, Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf, Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00 h, Do: 14.00-18.00 h oder nach Vereinbarung unter Tel. 04191/950621

Amt Kellinghusen, Zimmer 10, Kieler Straße 49, 25551 Hohenlockstedt, Auslegungszeiten: Mo bis Fr: 8.00-12.00, Mo: 14.00-17.00 h und Di: 15.00-18.00 h

Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Bönebüttel mit der Stadt Neumünster, Fachbereich Stadtplanung, Zimmer E.1 (Erdgeschoss), Brachenfelder Straße 1 – 3 (Stadthaus), 24534 Neumünster, Auslegungszeiten: Mo bis Do: 8.30-17.00 h und Fr: 8.30-12.00 h

Ausgelegt werden auch die ergänzten entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen. Dies sind hier die Ergänzung des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP – Anlage 12), der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS – Anlage 15) sowie der artenschutzrechtlichen Untersuchung und der Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Verträglichkeitsstudien (Anlage 16).

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen kann dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage seines Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1) Jede Person, deren Belange **durch die Planänderung** berührt wird, kann bis

einschließlich 29. April 2010

schriftlich (möglichst 3-fach zum Aktenzeichen LS 4011 – 663.42–2-2) oder zur Niederschrift Einwendungen gegen die **Planänderung** erheben bei

- den auslegenden Stellen: **Anschriften siehe oben**
oder
- dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, -Anhörungsbehörde-, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Behörden.

Die Einwendung gegen die Planänderung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht. Die Einwendungen werden zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an den Antragssteller und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Einwendungen gegen die erstmalig ausgelegte Planung gelten als aufrechterhalten, soweit ihnen nicht durch diese Planänderung abgeholfen wurde. **Neue Einwendungen sind nur gegen die Planänderung und während der oben angegebenen Einwendungsfrist möglich.** Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen gegen die Planänderung ausgeschlossen (§ 43a Nr. 7 Satz 1 und Satz 2 EnWG).

Bei Sammeleinwendungen (Unterschriftenlisten, vervielfältigter oder gleichlautender Text) gegen die Planänderung bitte ich einen gemeinsamen Vertreter zu benennen.

Bei Einwendungen gegen die Planänderung, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2) Fristgerecht erhobene Einwendungen können in einem Termin erörtert werden, der ggfls. örtlich bekannt gemacht wird. Die Anhörungsbehörde kann von der Erörterung absehen (§ 43a Nr. 6 Satz 3 EnWG). Der etwaige Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen gegen die **Planänderung** erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt, soweit ein Erörterungstermin festgesetzt wird. Wenn mehr als 300 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Beim Ausbleiben eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

- 3) Durch die Einsichtnahme in die Planänderungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen gegen die Planänderung, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.
- 4) Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Planfeststellungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr, Betriebssitz Kiel, -Planfeststellungsbehörde-. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 5) Die Nummern 1 bis 4 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das beantragte Vorhaben wurde gemäß § 3 a UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Die Nummern 1 bis 4 gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1, 1a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
- 6) Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7) Für die von dem Vorhaben betroffenen Flächen gilt die Veränderungssperre nach § 44 a Abs. 1 EnWG. Darüber hinaus steht dem Vorhabensträger das Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG). Die Veränderungssperre und das Vorkaufsrecht treten für die von der Planänderung betroffenen Flächen mit Beginn der Planänderungsauslegung in Kraft.

Kiel, den 02.02.2010

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel, - Anhörungsbehörde -

gez.
Dautwiz

Vorstehende Bekanntmachung des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr wird bekanntgemacht.

Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher

gez. Preine